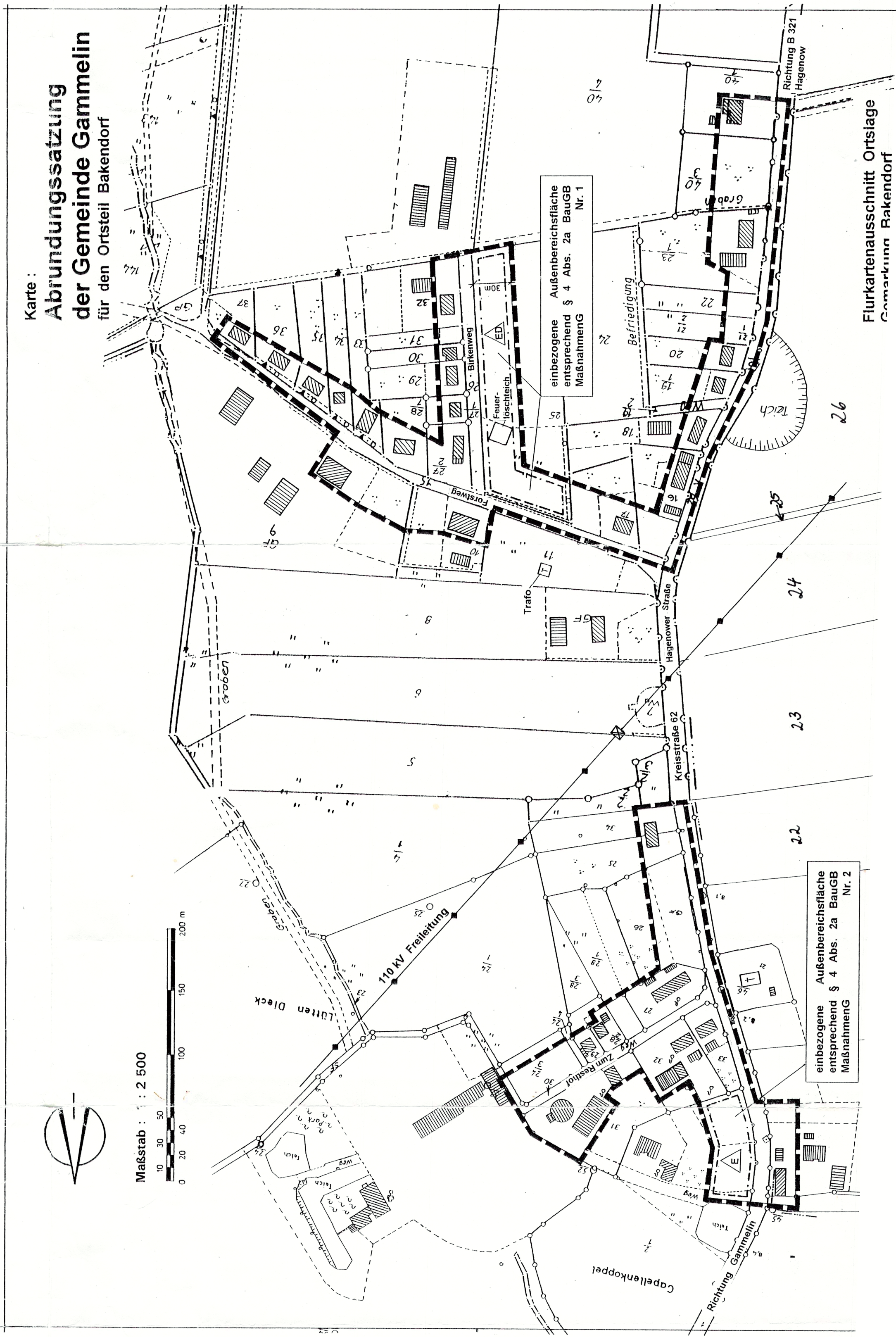
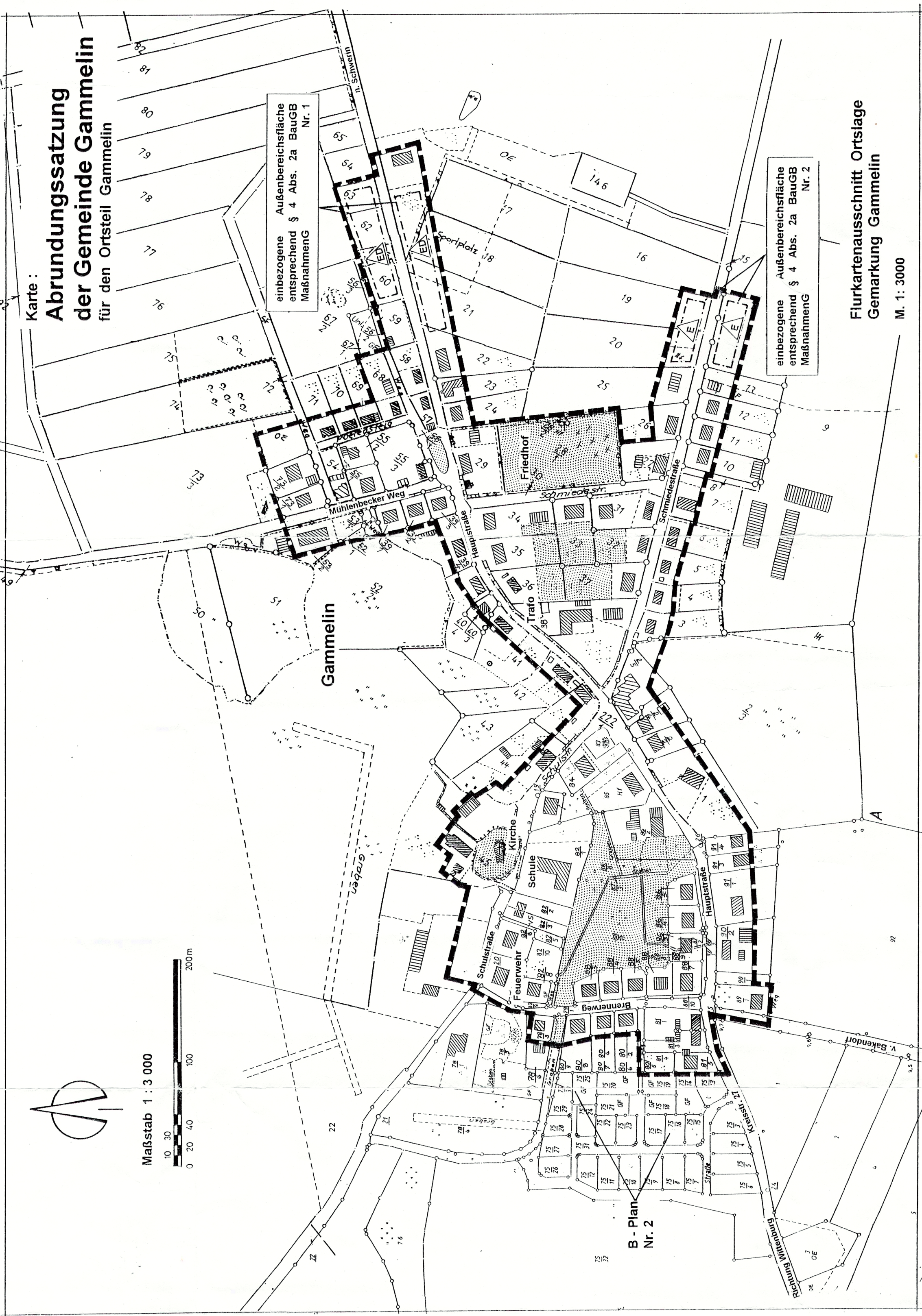


Verfahrensvermerke

- 1. Die Gemeindevertretung hat am 30.01.97 den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 2. Der Entwurf der Abbrundungssatzung hat in der Zeit vom 01.02.97 bis 15.02.97 zur öffentlichen Auslegung ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Bürgermeister bekanntgemacht worden.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.97 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.97 den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 5. Der Entwurf der Abbrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf der Abbrundungssatzung (1. Änderung), in der Zeit vom 15.02.97 bis 29.02.97 zur öffentlichen Auslegung ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Bürgermeister bekanntgemacht worden.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.02.97 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 7. Die Genehmigung der Abbrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.03.97 bestätigt.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 8. Die Auflagen wurden durch den satzungsmäßig beschlossenen Rat der Gemeindevertretung vom 01.03.97 genehmigt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.03.97 bestätigt.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 9. Die Abbrundungssatzung wird hiermit ausgearbeitet.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel
- 10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden der Bürger zur Einsichtnahme ausliegen werden, sind am 01.03.97 bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Rechte von Verfahren- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01.03.97 rechtsverbindlich geworden.
Gammelin, 30.01.97 Die Bürgermeisterin
Siegel



**Satzung
der Gemeinde Gammelin**
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmeng
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gammelin und Bakendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmeng sowie nach § 36 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.1997 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Gammelin und Bakendorf erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1: 3 000 und M 1: 2 500) ersichtlichen festgesetzt. Die Karten vom sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmeng sind nur Wohngebäude zulässig.
- 2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmeng sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- 2.3 Die Haupt- und Nebengebäude innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmeng sind mit einem Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 46° auszuführen. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Dachaufbauten sind bis höchstens 50% der Traufbreite zulässig.
- 2.4 Innerhalb der Flurstücke 40/3 und 25 (am Forstweg) in Bakendorf sind die Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Baumhecken und Feldhecken zulässig.
- § 3
Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BauSchG ist in 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammdurchmesser auf einer dreieckigen Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.
- § 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grundflächen
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen

Hinweise:

- Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenvorverfälschungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises Ludwigslust zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M.-V. unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19683 Schwerin, Oberdöring 17, Tel. 038672427 Fax 038672436

**Abbrundungssatzung
Gemeinde Gammelin , Landkreis Ludwigslust
für die Ortsteile Gammelin und Bakendorf**